

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heike Hänsel, Wolfgang Gehrcke, Jan van Aken, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/10565 (neu) –**

Kooperationsvereinbarung zwischen der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit und dem Bundesministerium der Verteidigung

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 7. Juni 2011 schlossen die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH und das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) eine Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit im In- und Ausland ab. Das BMVg fasste am selben Tag den Inhalt der Vereinbarung wie folgt zusammen: „Wenn Entwicklungshelfer der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) in Einsatzländer der Bundeswehr gehen, bekommen sie Hilfe von den Soldaten vor Ort. Und wenn die Bundeswehr zukünftig in neue Einsatzländer aufbricht, können sie auf die Erfahrungen von Entwicklungshelfern zurückgreifen.“

Die GIZ als Durchführungsorganisation der deutschen Entwicklungszusammenarbeit soll nach dem Abkommen Soldatinnen und Soldaten vor ihrem Einsatz in anderen Ländern länderkundlich schulen, mit dem BMVg Informationen zu „Einsatzgebieten und Regionen bzw. Ländern, in denen die Bundeswehr künftig voraussichtlich stärker gefordert sein wird“ austauschen sowie Liegenschaften der Armee im Einsatz bauen und unterhalten.

Die Kooperationsvereinbarung rief deutliche Kritik von Entwicklungsorganisationen hervor. Die zivil-militärische Zusammenarbeit, die mit dieser Vereinbarung verstärkt wird, birgt erhebliche Risiken für Entwicklungshelfer, die Gefahr laufen, von der lokalen Bevölkerung als Bestandteil militärischer Besatzung bzw. als Kriegspartei wahrgenommen zu werden. Tatsächlich leisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GIZ unter dem Kooperationsabkommen nolens volens einen Beitrag zur Kriegsführung.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Kooperationsvereinbarung zwischen der GIZ und dem BMVg wurde am 7. Juni 2011 unterzeichnet. Wesentlicher Zweck der Vereinbarung ist die Institutionalisierung der vertrauensvollen und erfolgreichen Kooperation. Die GIZ ist eine Durchführungsorganisation des Bundes und setzt die Interessen der

Bundesregierung um. Die durch die Kooperationsvereinbarung mit dem BMVg festgelegten Ziele entsprechen dieser Konstellation. Die mit der Kleinen Anfrage vorgebrachte kritische Haltung von Entwicklungsorganisationen gegenüber der Kooperationsvereinbarung entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung. Von der Aussage, dass die Zivil-Militärische Zusammenarbeit Gefahren erzeugt, indem sie die Wahrnehmung von Entwicklungsorganisationen als militärische Besatzung bzw. als Kriegspartei in der Bevölkerung begünstigt, distanziert sich die Bundesregierung. Der Bundesregierung liegen darüber hinaus keine Kenntnisse vor, wonach Kooperationspartner der Bundeswehr einer erhöhten Gefährdung unterliegen. Die für die Entwicklungszusammenarbeit förderliche Unabhängigkeit von Organisationen wird durch die Kooperationsvereinbarung nicht tangiert. Seitens der Bundesregierung wird der Aussage widersprochen, wonach Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GIZ unter dem Kooperationsabkommen „nolens volens einen Beitrag zur Kriegsführung“ leisten. Die GIZ setzt mit ihrer Fachexpertise Aufträge der Bundeswehr um, die außerhalb soldatischer Aufgabengebiete liegen.

1. Wie funktioniert der im Abkommen beschriebene „Austausch von Informationen zu Einsatzgebieten und Regionen bzw. Ländern, in denen die Bundeswehr künftig voraussichtlich stärker gefordert sein wird“, konkret?

Der in der Kooperationsvereinbarung zwischen der GIZ (vormals Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit – GTZ) und der Bundeswehr beschriebene „Austausch von Informationen zu Einsatzgebieten und Regionen bzw. Ländern, in denen die Bundeswehr künftig voraussichtlich stärker gefordert sein wird“, wurde bisher noch nicht angewandt.

2. Über welche Einsatzgebiete und Regionen bzw. Länder, „in denen die Bundeswehr künftig voraussichtlich stärker gefordert sein wird“, wurde sich in diesem Rahmen zwischen der GIZ und dem BMVg bislang ausgetauscht?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Welche Art von Informationen ist Gegenstand dieses Austausches?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Kann die Bundesregierung die Analysen und Auswertungen, die im Rahmen der Kooperation von GIZ und BMVg erarbeitet worden sind sowie die von der GIZ für das BMVg erstellten entwicklungspolitischen Länderprofile benennen?

Bisher liegen keine Analysen und Länderprofile vor, die im Rahmen der Kooperation von GIZ und BMVg erarbeitet worden sind.

5. Kann die Bundesregierung die Fachveranstaltungen, die im Rahmen der Kooperation von GIZ und BMVg bereits ausgerichtet worden bzw. in Planung sind, benennen und beschreiben?

Bisher hat es auf der Basis der Kooperationsvereinbarung keine gemeinsam ausgerichtete Fachveranstaltung von GIZ und BMVg gegeben. Es ist auch keine in Planung.

Außerhalb des Rahmens der Kooperationsvereinbarung wurde im November 2011 zwischen der Führungsakademie der Bundeswehr und der GIZ ein Ressortkreisprojekt (Training zur zivilen und militärischen Interaktion im Rahmen der Friedenskonsolidierung) durchgeführt.

6. Kann die Bundesregierung die Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf Auslandseinsätze bzw. in den Einsatzgebieten, die von der GIZ im Rahmen der Kooperation mit dem BMVg durchgeführt worden sind bzw. an denen sie beteiligt war, oder in Planung sind, benennen und beschreiben?

Bisher wurden auf der Basis der Kooperationsvereinbarung zwischen dem BMVg und der GIZ keine Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf Auslandseinsätze bzw. in den Einsatzgebieten durchgeführt.

7. An welchen Trainingsmaßnahmen des BMVg haben GIZ-Mitarbeiter und Gutachter/Consultingmitarbeiter teilgenommen (bitte Anzahl der Mitarbeiter pro Maßnahme nennen und die Maßnahme kurz beschreiben)?

Es haben bisher insgesamt 181 GIZ-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter an dem im VN-Ausbildungszentrum der Bundeswehr in Hammelburg durchgeführten Lehrgang „Schutz und Verhalten in Krisenregionen“ teilgenommen. Durch den Lehrgang stärken die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihr Sicherheitsbewusstsein für das Arbeits- und Lebensumfeld, in dem sie agieren. Sie lernen den Umgang mit Bedrohungen und extremen Gefahrensituationen kennen und adäquate Verhaltensstrategien, um diese zu bewältigen.

Themen des Lehrgangs sind:

- Verhalten in komplexen Situationen, an legalen/illegalen Check Points, bei Beschuss und bei versteckten Ladungen (Schutz und Deckung) und in weiteren komplexen Lagen (Verhalten bei Geiselnahme, Geiselhaft, Befreiung);
- Minenkunde, Markierungen, Erkennen von Minen, Improvised Explosive Device (IED), Verhalten bei Minenunfall;
- Umgang mit Karte und Kompass, Orientieren im Gelände, Standortbestimmung;
- Erste Hilfe (Schockbekämpfung, Schienen von Brüchen, Versorgung von Verbrennungen, Anlegen von Verbänden, Stillen von Blutungen, Bergen von Verwundeten) und
- Umgang und Bewältigung von Stress aufgrund der Gefährdungslage.

8. Kann die Bundesregierung die Fälle auflisten, in denen die GIZ vom BMVg mit dem Management von Baumaßnahmen und dem Betrieb von Liegenschaften der Bundeswehr beauftragt wurde (bitte auch das jeweilige Auftragsvolumen nennen)?

Die GIZ hat Bauprojekte zur Herstellung und Instandsetzung von Gebäuden und Infrastrukturanlagen in den Feldlagern Prizren/Prizren Airfield im Kosovo sowie Rajlovac in Bosnien und Herzegowina gesteuert. Grundlage war der sogenannte Budgetvertrag vom 18. August 2000 über die Planung und Ausführung von 55 Einzelmaßnahmen mit einem Gesamtumfang von seinerzeit veranschlagten ca. 74 Mio. DM.

Seit Mitte 2002 wurde die GIZ zudem in projektbezogenen Einzelverträgen mit Infrastrukturmaßnahmen im Einsatzgebiet der Internationalen Sicherungsunter-

stützungstruppe für Afghanistan (ISAF) beauftragt. Schwerpunkte waren die Errichtung der flexiblen Unterkünfte für ca. 1 300 Soldaten im Feldlager Camp Warehouse in Kabul und weitere Maßnahmen zur Herrichtung dieser Liegenschaft. Das Auftragsvolumen betrug ca. 16 Mio. Euro.

Im August 2004 wurde der GIZ die Projektverantwortung für die Durchführung von Planung und Bau der Einsatzliegenschaft Kunduz (Camp Flugplatz Nord Kunduz) übertragen. Weiterhin wurde durch die GIZ Infrastruktur am Standort Taloqan und eine Brücke über die Kokcha in Faisabad errichtet. Das Finanzvolumen für die Bauprojekte am Standort Kunduz (einschl. Taloqan) und die Brücke in Faisabad belief sich insgesamt auf ca. 113 Mio. Euro.

Mit Aufgaben des Liegenschaftsbetriebes war die GIZ zu keiner Zeit beauftragt.

9. Wer nutzt zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu welchem Zweck bzw. für welche Truppengattung die Unterkünfte für Bundeswehrsoldaten, die 2010/2011 im Auftrag des Bundesamts für Wehrverwaltung von der Vorgängerorganisation GTZ und später GIZ an den Standorten Kunduz und Taloqan in Afghanistan gebaut wurden, und werden diese Unterkünfte auch von Kräften der GIZ oder zu anderen Zwecken genutzt?

Die sechs Unterkunftsgebäude in Atriumbauweise in Kunduz befinden sich in Nutzung. Ein Atrium wird durch das niederländische Kontingent genutzt. Die anderen Atrien werden durch das deutsche Einsatzkontingent genutzt. Der Standort Taloqan ist durch die Bundeswehr im April 2012 an die afghanischen Eigentümer übergeben worden.

10. Wie hoch beläuft sich der Schaden, der durch den Abbruch der Baumaßnahme und notwendige Ersatz- und Übergangsmaßnahmen für die Bundesregierung und den Bauträger entstanden ist?

Die Erstellung der sechs Unterkunftsgebäude am Standort Kunduz wurde durch die GIZ mit einem Kostenvolumen in Höhe von 9,7 Mio. Euro beauftragt. Durch die Insolvenz und Kündigung des Bauunternehmers wurde eine Ersatzvornahme zur Fertigstellung der Unterkunftsgebäude notwendig. Dazu wurde durch die GIZ der zweitgünstigste Bieter mit der Fertigstellung der Baumaßnahme beauftragt. Hierdurch mussten zusätzlich 5,7 Mio. Euro aufgewendet werden. Die GIZ wurde beauftragt, die sich hieraus ergebenden Forderungen gegenüber dem insolventen Unternehmen geltend zu machen.

11. Kann die Bundesregierung beschreiben, auf welcher Grundlage der Bau der oben genannten Baumaßnahme stattgefunden hat, da es zum Zeitpunkt des Baubeginns noch keine Kooperationsvereinbarung zwischen GIZ und BMVg gab und Maßnahmen der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit und des BMVg de facto getrennt voneinander waren?

Verträge mit der GIZ (vormals GTZ) erfolgten auf der Grundlage und mit entsprechender Anwendung des „Generalvertrages zwischen BMZ/GTZ über die Durchführung von Maßnahmen der Technischen Zusammenarbeit“ vom Januar 1975 in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung vom November 2003.

12. Welche Maßnahmen, die im Rahmen der Kooperation von GIZ und BMVg durchgeführt werden, können auf die ODA-Quote (Anteil der offiziellen Entwicklungshilfe am Bruttonationaleinkommen) angerechnet werden?

Keine.

13. Kann die Bundesregierung darstellen, in welchem Umfang der in § 6 des Abkommens angekündigte Personalaustausch sowie Hospitationen bisher durchgeführt wurden bzw. in Planung sind (bitte konkrete Maßnahmen nennen)?

Personalaustausch sowie Hospitationen wurden nach Abschluss der Kooperationsvereinbarung nicht durchgeführt. Es bestehen derzeit auch keine diesbezüglichen Planungen.

14. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass GIZ-Mitarbeiter in Afghanistan gleichzeitig Funktionen und Tätigkeiten bei der Bundeswehr wahrnehmen (bitte Anzahl der betroffenen Personen und entsprechende Funktionen bei der GIZ und der Bundeswehr benennen und beschreiben)?

Nein.

15. Kann die Bundesregierung darstellen, in welchem Umfang Mitarbeiter der GIZ und andere Entwicklungshelfer auf Logistik der Bundeswehr (u. a. Transport von Personen und Material, ärztliche Versorgung, Feldpost, Nutzung von Liegenschaften der Bundeswehr) zurückgreifen?

Die GIZ und andere Organisationen nehmen fallweise für ihre Mitarbeiter logistische Leistungen der Bundeswehr grundsätzlich gegen Kostenerstattung in Anspruch. 2012 wurden für die GIZ im Rahmen verfügbarer freier Kapazitäten in Luftfahrzeugen der Bundeswehr bzw. in durch die Bundeswehr gecharterten Luftfahrzeugen insgesamt Materialtransporte mit einem Gesamtgewicht von 9 t nach Afghanistan genehmigt. Auch wurden im Rahmen verfügbarer freier Kapazitäten in Luftfahrzeugen der Bundeswehr bzw. in durch die Bundeswehr gecharterten Luftfahrzeugen durchschnittlich zehn Angehörige der GIZ pro Monat befördert. Im Einzelfall nutzen Angehörige der GIZ zeitweise Liegenschaften der Bundeswehr für ihre Unterbringung.

Die Feldpost nutzen pro Monat im Durchschnitt zwischen 200 bis 250 Angehörige der GIZ (einschl. Angehörige von Subunternehmen, die für die GIZ tätig sind) sowie 15 Angehörige anderer Organisationen.

Im Bedarfsfall können ambulante und/oder stationäre Versorgungen bzw. STRATAIRMEDEVAC bereitgestellt werden. Über die ärztliche Versorgung von Nicht-Ressortangehörigen durch die Bundeswehr im Einsatz werden keine statistischen Daten erhoben.

16. Wie hoch schätzt die Bundesregierung das Risiko ein, dass Entwicklungshelfer durch zu große Nähe zu militärischen Einrichtungen in der lokalen Bevölkerung als Kriegspartei bzw. Bestandteil von Besatzung wahrgenommen werden?

Im Rahmen des Kooperationsabkommens zwischen GIZ und BMVg werden keine Entwicklungshelfer entsandt. Die GIZ bietet dem BMVg – wie auch anderen Bundesressorts – eine Reihe von Dienst- und Unterstützungsleistungen

im In- und Ausland an. Die Aktivitäten der GIZ sind dabei ausschließlich zivil. Die Kooperationsvereinbarung regelt Aspekte, die im Wesentlichen der bereits zuvor geltenden Praxis entsprechen.

Die Bundesregierung erwartet, dass durch ein kohärentes Zusammenwirken von militärischen und zivilen Akteuren friedensgestaltende und stabilisierende Maßnahmen effizienter und nachhaltiger gestaltet werden und damit auch entwicklungspolitische Wirkungen erreicht werden.

17. Auf welche Weise sind die von Entwicklungsorganisationen geäußerte Kritik an dem Kooperationsabkommen und Warnungen vor einer möglichen Gefährdung von Entwicklungshelfern in der konkreten Umsetzung des Abkommens berücksichtigt worden?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

18. Wie häufig fand bislang das im Abkommen (§ 7) vorgesehene Grundsatzgespräch statt, wer nahm daran teil, und welche Verständigung hinsichtlich des Standes der Zusammenarbeit und deren möglicher Weiterentwicklung wurde darin erzielt?

Bislang hat es noch kein Grundsatzgespräch auf Leitungsebene gegeben.

